

4./ 5. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung Wesentliche Neuerungen ab 10.06.2021

- Maskenpflicht nur noch in **geschlossenen** Räumen (ausgenommen Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer von Betriebsstätten der Gastgewerbe gemäß §6 mit unmittelbarem Kundenkontakt)
- Reduzierung der Abstandspflicht auf **1m** in sämtlichen Bereichen
- Die Quadratmeterregelung wird einheitlich auf **10m²** pro Kunde herabgesetzt
- Verlängerung der „Sperrstunde“ auf **24 Uhr** in sämtlichen Bereichen
- 3-G-Nachweis wie bisher

Zusammenkünfte ohne Anzeigepflicht:

- Indoor: max. 8 Personen zuzüglich aufsichtspflichtige Kinder
- Outdoor: max. 16 Personen zuzüglich aufsichtspflichtige Kinder

Zusammenkünfte §13:

- Anzeigepflicht von Zusammenkünften ab 17 Personen, Bewilligungspflicht ab 51 Personen
- Anzeigepflichtige Zusammenkünfte sind per Online-Formular **mindestens eine Woche** vorher zu melden
- Verabreichung von Speisen und Getränken auch bei anzeigepflichtigen Zusammenkünften gem. der Gastgewerberegelung nach §6, **jedoch nur im Freien**
- Link zu den anzeige- und bewilligungspflichtigen Online-Formularen: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/258389.htm>
- Anhebung der Auslastung bei bewilligungspflichtigen Zusammenkünften auf max. 75%
- Sperrstunde: 24 Uhr
- Mindestabstand: 1 Meter
- **Keine** Anzeigepflicht und **keine** Personenbeschränkung bei Musikproben; 3-G-Nachweis und 1m Abstand sind weiterhin Voraussetzung

Gastronomie:

- Sperrstunde: 24 Uhr
- Mindestabstand: 1 Meter
- Indoor: max. 8 Erwachsene zuzüglich aufsichtspflichtige Kinder pro Tisch
- Outdoor max. 16 Erwachsene zuzüglich aufsichtspflichtige Kinder pro Tisch
- Für Imbissstände und zur Abholung ist kein 3-G-Nachweis erforderlich
- Maskenpflicht für Betreiberinnen und Betreiber sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch im Freien
- Regelmäßige Tests auch für Beschäftigte

Gelegenheitsmärkte §16a:

- Bei Verkaufsmärkten (Verkauf von Waren, Speisen oder Getränken) entfällt die Pflicht zur Vorlage eines 3-G-Nachweises sowie die Kontaktdatenerhebung
- Für Gelegenheitsmärkte mit Eventcharakter (mit Rahmenprogramm, Attraktionen etc.) gilt die Anzeige- oder Bewilligungspflicht; 3-G-Nachweis; Kontaktdatenerhebung; 1m Abstand

Sport:

- 10m²-Beschränkung bei Sportausübung
- 1m Mindestabstand
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer bei Sportausübung

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager:

- Erhöhung auf max. 50 Teilnehmer

Verkehr:

- Keine Maskenpflicht und keine Sitzplatzbeschränkung bei **privaten** Fahrgemeinschaften
- Keine Kapazitätsbeschränkung in Reisebussen, jedoch Maskenpflicht sowie 3-G-Nachweis und Covid-19 Präventionskonzept; inkludiertes Rahmenprogramm entspricht einer Zusammenkunft gem. §13

Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung mit 10.06.2021

- Vereinfachungen bei der Pre-Travel-Clearance: Personen mit 3-G-Nachweis, die aus Ländern mit stabiler Infektionslage (Anlage A) einreisen, müssen nicht mehr vorab die Pre-Travel-Clearance ausfüllen. Das heißt, Personen, die den Test erst nach Einreise in Österreich durchführen, müssen sich weiterhin vorab online unter entry.ptc.gv.at registrieren.